



Bern, 22.12.2010

No 920.3-1/10.001

Zirkular

D. 25

Wechselkurs für den statistischen Wert Export: neu auch Konzernumrechnungskurse zulässig

Für die Wertangabe auf den Ausfuhrzollanmeldungen (AZA) sind neu auch Konzernumrechnungskurse gemäss Art. 45 Mehrwertsteuerverordnung ([MWSTV; SR 641.201](#)) zulässig. Allerdings müssen einige Bedingungen erfüllt sein.

Grundprinzip für beide Verkehrsrichtungen:

- Durch die Eidg. Zollverwaltung (EZV) publizierte tägliche [Devisen-Tageskurse \(Verkauf\)](#)

Beim Export zusätzlich mögliche Wechselkurse:

- Durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publizierte [Monatsmittelkurse](#)
- Firmen, die Teil eines Konzerns sind, können unter folgenden Bedingungen für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden:
 - o die Firma muss bei der OZD, Sektion Datenbearbeitung, registriert sein ([Anmeldungsformular](#))
 - o der verwendete Umrechnungskurs sowie die notwendigen Berechnungsunterlagen müssen den Zollbehörden auf Antrag umgehend zur Verfügung gestellt werden

Das D. 25 (Ziff. 2.3.14, 2. Absatz) wird demnächst im obigen Sinne angepasst und ein Verzeichnis der registrierten Firmen wird dort EZV-intern zur Verfügung gestellt.

Diese Vorschriften treten ab sofort in Kraft. Die betroffenen Firmen sind gebeten sich so rasch als möglich zu registrieren.